

RS Vwgh 1997/11/25 97/14/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §11 Abs3;

Rechtssatz

Dem Abs 3 des § 11 UStG 1972 ist das Verständnis beizulegen, daß auch eine im Geschäftsleben gebräuchliche und bekannte Bezeichnung des Unternehmers ausreichend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997140138.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at